

SATZUNG

des Marketing-Club Siegen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „**Marketing-Club Siegen e.V.**“. Er ist am 31. Juli 1959 als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Siegen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein bietet den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein JuMP-Kreis (§ 4 Abs. 2; § 12) eingerichtet werden.
- 4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 5) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die JuMP-Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
 - a) ein Mindestalter von 22 Jahren haben und
 - b) das 34. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben und
 - c) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Mit Erreichen der Altersgrenze d.h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das JuMP-Mitglied das 34. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die JuMP-Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.

- 3) Studentinnen und Studenten mit dem Studieninhalt Marketing können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften soll 5% der Gesamtmithliedschaften nicht überschreiten.
- 4) Persönliche Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.

- 5) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.
- 7) Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als so genanntes förderndes Mitglied, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein, ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Insoweit haben diese sogenannten fördernden Mitglieder abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung, kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Aufnahme dieser so genannten fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung ausgewiesen.
Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des zu entsprechenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

- 6) Der Marketing-Club Siegen e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten können Sie der Datenschutzklausel entnehmen. Siehe § 14.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beläuft sich auf mindestens 2 Jahre und endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
 - 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann in Präsenz und/oder in digitaler Form (Online-Mitgliederversammlung) abgehalten werden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstands oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert. Diese kann ebenfalls in Präsenz und/oder in digitaler Form stattfinden.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich (oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Postsendestempels bzw. das Ausgangsdatum der E-Mail. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- 5) Die Stimmen können je nach Format der Versammlung sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form (online) abgegeben werden.
- 6) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

- 7) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Clubs für alle Mitglieder verbindlich.
- 8) Die Bestimmungen zur Durchführung digitaler Mitgliederversammlungen gelten auch für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Beirats
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Präsidenten, Vorstands und Beirats
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins (§13)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten (geschäftsführender Vorstand), einem Vizepräsidenten (Schatzmeister), einem weiteren Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats berufen.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 7) Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (entweder Präsident und ein Vizepräsident oder zwei Vizepräsidenten) abzugeben.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 weiteren amtlichen Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.
- 4) Für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Beiräte könne für den Rest der Amtszeit neue Beiräte durch den Vorstand berufen werden. Weitere Beiräte könne während der Amtszeit vom Vorstand in den Beirat berufen werden.
- 5) Der Beirat wählt im Anschluss nach der Mitgliederversammlung den Vorstand.

§ 12 JuMP-Kreis

- 1) Ein JuMP-Kreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.
- 2) Die Leitung des JuMP-Kreises obliegt dem JuMP-Ausschuss. Diesem gehören an, der Sprecher des JuMP-Kreises und mindestens zwei Stellvertreter, die von den Mitgliedern des JuMP-Kreises gewählt werden.
- 3) Der JuMP-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des JuMP-Kreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.
- 4) Der Sprecher des JuMP-Kreises kann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat oder Vorstand des Marketing Clubs vorgeschlagen werden.
- 5) Die Aufnahme von JuMP-Mitgliedern in den Marketing Club erfolgt durch den Vorstand. Der JuMP-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

§ 13

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 an den Deutschen Marketing Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketing-spezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

§ 14

Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.
Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - E-Mail-Adressen,
 - Geburtsdatum,
 - Funktion im Marketing Club und ggf. Dachverband.
- 2) Als Mitglied in einem Dachverband für Marketing Clubs ist der Marketing Club ermächtigt, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Dachverband z.B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen.

- 3) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck veröffentlicht der Marketing Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B.: in seiner Verbandszeitung, Mitgliederverzeichnis, auf seiner Homepage, ... und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Der Marketing Club hat Versicherungen und Verträge zur Belieferung der Mitglieder mit Fachinformationen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.
Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Marketing Club personenbezogenen Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verband etc.] an das zuständige Unternehmen. Der Marketing Club stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Marketing Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Siegen, den 26. Juli 2022

Marketing-Club Siegen e.V.

Der Vorstand